



Neue Berechnung der Pflegekosten in Nordrhein-Westfalen

Was Sie jetzt wissen müssen

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und -werbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Liebe Bewohnerinnen und Bewohner, liebe Angehörige,

in der Pflege ist im Moment vieles in Bewegung. Darüber möchten wir Sie mit dieser Broschüre informieren.

Zum 1. Januar 2017 tritt die Reform der Bundesregierung zur Pflegeversicherung in Kraft. Ihre Pflegekasse wird Ihnen mitteilen, welche Veränderungen sich daraus für Sie ergeben können.

Auch Nordrhein-Westfalen hat sein Landesrecht zum Thema Pflege reformiert. Vor allem wollen wir, dass es eine bessere Qualitätssicherung in Pflegeeinrichtungen gibt. Aber es geht auch um Geld. Um Ihr Geld.

Das Land ist dafür zuständig, die gesetzlichen Bestimmungen für die Berechnung der Investitionskosten in Pflegeheimen (Kosten für das Gebäude etc.) zu erlassen. Diese Kosten müssen Sie als Bewohnerinnen und Bewohner von Pflege- und Seniorenheimen wie eine Miete mit bezahlen. Wir wollen Sie vor zu hohen Kosten schützen. Deswegen haben wir festgelegt, dass das Berechnungsverfahren für Sie transparent und verständlich wird. Die Änderungen, die damit verbunden sind, werden in den meisten Pflegeeinrichtungen zum 1. 1. 2017 erstmals wirksam.

Weil die Umstellung auf das neue Verfahren für alle Beteiligten sehr aufwendig ist, wird es in vielen Fällen zu Besonderheiten im Abrechnungsverfahren für das Jahr 2017 kommen. Hierfür hat das Land klare Regelungen geschaffen, die Ihnen und den Trägern von Pflege- und Seniorenhei-



men größtmögliche Rechtssicherheit bieten. Auch hierüber erhalten Sie in dieser Broschüre alle erforderlichen Informationen.

Ich hoffe, dass wir mit diesen Informationen Ihre Fragen zu den Investitionskosten, die Ihnen in Ihrem Senioren- oder Pflegeheim in Rechnung gestellt werden, bestmöglich beantworten können.

Am Ende der Broschüre finden Sie zudem Hinweise, an wen Sie sich mit eventuellen weiteren Fragen und für eine individuelle Beratung wenden können.

Ihre

Barbara Steffens

Ministerin für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Kurz und knapp: Die wesentlichen Infos



- Zum **1. Januar 2017** werden viele gesetzliche Änderungen für die Abrechnung eines Pflege- oder Seniorenheims wirksam.
 - Die Berechnung **der Kosten für Ihre Pflege** ändert sich komplett. Hierüber informiert Sie Ihre Pflegekasse in diesen Tagen.
 - Auch die Berechnung der von Ihnen zu tragenden **Investitionskosten** ändert sich für Ihr Pflege- oder Seniorenheim zum 1. Januar 2017.
 - Nach den bisher geltenden Vorschriften konnten viele Investitionskosten mit Pauschalen abgerechnet werden. Künftig können nur noch die **Investitionskosten** von Ihnen verlangt werden, die für Ihr Heim
- auch tatsächlich ausgegeben wurden oder werden.
- Die Höhe der zulässigen Kosten wird in NRW durch eine eigene zuständige Behörde (der Landschaftsverband Rheinland oder der Landschaftsverband Westfalen-Lippe) überprüft. Das gibt Ihnen die **Sicherheit, dass richtig abgerechnet wird**. Erst nachdem die Behörde die neue Kostenhöhe festgesetzt hat, kann Ihre Pflegeeinrichtung die Abrechnung Ihnen gegenüber ändern.
 - Es kann sein, dass die zuständige Behörde die Überprüfung der neuen Abrechnung erst nach dem 1. Januar 2017 abschließen kann. **Ihnen entsteht dadurch aber kein Nachteil**. Auch dann werden die neuen Regelungen nämlich zum 1. Januar wirksam.
 - Sobald die Behörde die Abrechnungsbeträge neu festgesetzt hat, **ändert Ihre Pflegeeinrichtung die Abrechnung für Sie**. Für den Zeitraum ab dem 1. Januar erfolgt dann möglicherweise eine Nachberechnung.
 - Wenn Ihr Heim Ihnen in diesen Tagen vorsorglich eine Erhöhung der Investitionskosten ankündigt, dann tut es das, weil es hierzu gesetzlich verpflichtet ist. **Das bedeutet nicht, dass die Kosten auch tatsächlich steigen werden**. Darüber entscheidet nur die zuständige Behörde.

Im Einzelnen: Die Antworten auf Ihre wichtigsten Fragen

Wie setzen sich die Kosten für den Platz in einem Pflege- oder Seniorenheim zusammen?

Die Kosten bestehen aus drei Teilen:

1. Die **Pflegevergütung** deckt die Kosten der eigentlichen Pflege und Betreuung ab – also die Kosten für das Personal, das in Heimen tätig ist. In NRW beinhaltet die Pflegevergütung auch den Zuschlag für die Ausbildungsumlage. Diese Umlage wurde 2012 eingeführt, um mehr junge Menschen für einen Pflegeberuf auszubilden.
2. Die **Kosten für Unterkunft und Verpflegung** – dies umfasst Ausgaben für Essen und laufende Unterkunftskosten wie zum Beispiel Heizkosten.

3. Die **Investitionskosten** für Gebäude und Inventar, die dem Träger eines Pflege- oder Seniorenheims entstanden sind.

Wichtig zu wissen: Die Pflegeversicherung beteiligt sich nur an der Pflegevergütung.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung und die Investitionskosten müssen von Ihnen selbst getragen werden. Falls Sie hierzu finanziell nicht in der Lage sind, können Sie bei Ihrer Kommune eine (teilweise) Kostenübernahme durch „Hilfe zur Pflege“ oder Pflegewohngeld beantragen. Informationen hierzu erhalten Sie bei Ihrer Stadt- oder Kreisverwaltung.

Änderungen zum 1. Januar 2017 im Überblick

Pflegevergütung

Der Eigenanteil für alle Bewohnerinnen und Bewohner ist – unabhängig vom Pflegegrad – künftig gleich.

Unterbringung und Verpflegung

Keine Änderungen

Investitionskosten

„Tatsächlichkeitsprinzip“ statt Pauschalen

Was ändert sich zum 1. Januar 2017?

Durch die Reform der Pflegeversicherung ändert sich vor allem die Berechnung des Eigenanteils, den Sie von der Pflegevergütung noch selbst tragen müssen. Bisher war die Höhe dieses Eigenanteils abhängig von der Pflegestufe. Künftig zahlen alle Bewohnerinnen und Bewohner ab Pflegegrad 2 – unabhängig vom Pflegegrad – die gleichen Eigenanteile.

- Informationen hierzu und zu den weiteren Änderungen rund um die Reform der Pflegeversicherung werden Sie von Ihrer Pflegekasse oder auch von Ihrem Heim erhalten.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind von der Pflegereform dagegen nicht betroffen. Hier gibt es keine Änderungen.

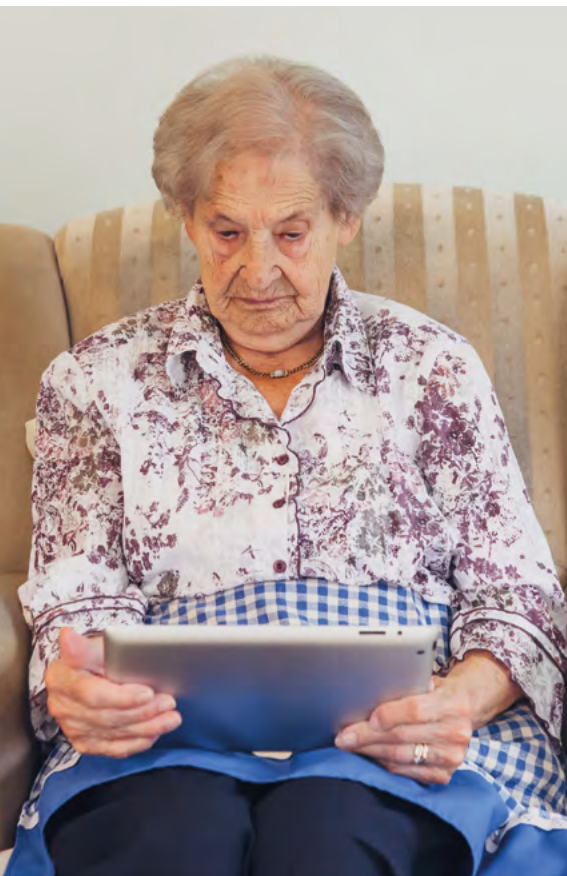
Bei den Investitionskosten werden in Ihrer Einrichtung zum 1. Januar 2017 erstmals die Neuregelungen des im Jahr 2014 im Landtag einstimmig beschlossenen Alten- und Pflegegesetzes NRW wirksam.

- Was sich hierdurch ändert und warum, erfahren Sie in den folgenden Fragen und Antworten.

Was zählt zu den Investitionskosten: Wie werden sie errechnet?

Zu den Investitionskosten zählen alle Gelder, die der Träger eines Pflege- oder Seniorenheims für Anschaffung, Instandhaltung, Bereitstellung, Umbau oder Sanierung von Gebäuden sowie für die Anschaffung und Instandhaltung des Inventars ausgeben muss. Zum Inventar zählen zum Beispiel die Betten und andere Einrichtungsgegenstände.

Die Höhe der Kosten, die Sie tragen müssen, setzt in NRW eine eigens dafür zuständige Behörde fest. Das sind die Landschaftsverbände Rheinland oder Westfalen-Lippe. Sie überprüfen die Kostenaufstellung der Heimträger. Sie als Bewohnerin und Bewohner oder Angehöriger können also sicher sein, dass Ihnen nur die gesetzlich zulässigen Kosten abgerechnet werden.



Was ändert sich nun bei den Investitionskosten durch das neue Gesetz?

Tatsächlichkeitsprinzip statt Pauschalen: Bisher wurden für viele mutmaßliche Ausgaben der Heimträger bestimmte Pauschalen angesetzt. Ob der Heimträger diese Ausgaben tatsächlich hatte, oder ob er mehr oder weniger Geld investiert hat, war dabei egal.

Künftig werden bei der Abrechnung genau die Beträge berücksichtigt, die der Heimträger tatsächlich und nachweisbar bereits ausgegeben hat oder die er in dem Zeitraum, für den die Investitionskostensätze festgesetzt werden, sicher ausgeben wird. Das sind zum Beispiel die Mietzahlungen. Die Abrechnung erfolgt damit künftig nach dem sogenannten Tatsächlichkeitsprinzip.

Warum wird das Berechnungsverfahren in NRW neu geregelt?

Bewohnerinnen und Bewohner haben einen Anspruch auf eine transparente Berechnung und einen Schutz vor ungerechtfertigten Kosten. Das haben auch das Bundessozialgericht und das Bundesverfassungsgericht bestätigt. Das Bundessozialgericht hat konkret bestimmt, dass den Bewohnerinnen und Bewohnern von Pflege- und Seniorenheimen – oder deren Angehörigen – nur die tatsächlich entstandenen Investitionskosten in Rechnung gestellt werden dürfen.



Was bedeutet die Neuregelung für Bewohnerinnen und Bewohner eines Pflege- oder Seniorenheims oder für deren Angehörige?

Sie alle können künftig sicher sein, dass Sie sich nur an den Investitionskosten beteiligen müssen, die für Ihre Einrichtung auch tatsächlich ausgegeben werden.

Wie sich das ganz konkret auswirkt, hängt vom Einzelfall ab. Die Umsetzung des Tatsächlichkeitsprinzips kann dazu führen, dass es für Sie als Bewohnerin oder Bewohner – oder als Angehöriger – künftig preisgünstiger wird. Es wird aber auch Fälle geben, in denen zum Beispiel nach einer Modernisierung der betreffenden Einrichtung die Investitionskosten etwas höher ausfallen.

Wann treten die Änderungen durch das neue NRW-Gesetz in Kraft?

Die neuen Regelungen gelten ab 1. Januar 2017. Der Träger Ihres Heims erhält vom Landschaftsverband einen Bescheid, in dem festgelegt ist, wie viel Euro Investitionskosten er pro Platz und Tag ab diesem Zeitpunkt berechnen darf.

Weil das Verfahren zur Ermittlung und Prüfung aller tatsächlichen Kosten beim ersten Mal sehr aufwendig ist, werden die Landschaftsverbände nicht alle Bescheide zum Jahreswechsel fertiggestellt haben, viele Bescheide werden erst später abgeschlossen sein. Das ändert aber nichts daran, dass die rechtlichen Änderungen zum 1. Januar 2017 wirksam werden.

Was bedeutet es für mich, wenn meine Abrechnung nicht vor dem 1. Januar umgestellt wird?

Zunächst bedeutet das, dass Ihr Heim seinen neuen Bescheid von den zuständigen Behörden noch nicht bekommen hat. Für Sie ändert sich dann erstmal nichts. Das Heim kann vorläufig genau den gleichen Betrag abrechnen wie bisher (im Jahr 2016).

Erst wenn Ihr Pflege- oder Seniorenheim seinen neuen Bescheid hat, muss es die Abrechnung Ihnen gegenüber umstellen.

Ihnen entsteht aber kein Nachteil, denn das Heim führt dann eine Rückrechnung für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2017 durch. Sie zahlen also denselben Betrag wie bei einer Umstellung der Abrechnung direkt zu Jahresbeginn.

Beispielrechnung



Bisher betrug der Investitionskostenbetrag, den Sie für Ihren Heimplatz zahlen mussten, zum Beispiel **19 € pro Tag**.

Ihr Heim bekommt den neuen Investitionskostenbescheid erst am 5. März 2017. Der neue Bescheid weist als Investitionskostenbetrag nur noch **17 € pro Tag** aus. Dann wird Ihre Abrechnung so umgestellt, dass Sie ab Januar 2017 nur noch 17 € pro Tag zahlen müssen.

Für die Monate Januar, Februar und März (zusammen 90 Tage), für die Sie die Investitionskosten schon bezahlt hatten, bekommen Sie eine **Erstattung von 180 €**. Dieser Betrag wird verrechnet, so dass Sie im April 180 € weniger bezahlen müssen.

Falls der Investitionskostenbetrag in Ihrem Heim steigen sollte, müssten Sie ab Januar 2017 mehr bezahlen. In unserem Beispiel müssten Sie dann also im April eine Nachzahlung für die Monate Januar bis März vornehmen. Auch hier gilt aber: Sie zahlen keinesfalls mehr, als Sie bei einer Umstellung direkt am Jahresbeginn hätten zahlen müssen.

Falls mein Pflege- oder Seniorenheim vor Jahresende eine Kostenerhöhung für 2017 ankündigt: Heißt das automatisch, dass ich 2017 mehr bezahlen muss?

Nein. Die vorsorgliche Ankündigung einer Kostensteigerung ist für Ihre Einrichtung auch dann erforderlich, wenn sie noch nicht weiß, wie hoch der von Ihnen zu zahlende Betrag im nächsten Jahr sein wird. Das ist der Fall, wenn Ihr Heim seinen neuen Bescheid nicht vor dem 1. Januar bekommt.

Wenn es in diesem Fall eine Kostenerhöhung aufgrund der Neuberechnung nicht ausschließen kann, ist es gesetzlich gezwungen, diese mögliche Erhöhung auch rein vorsorglich anzukündigen: Denn nur vier Wochen vorher angekündigte Erhöhungen können nachher auch abgerechnet werden.

Die angekündigte Erhöhung heißt nicht, dass es tatsächlich zu einer Kostenerhöhung kommt. Als das



neue Gesetz über die Abrechnungsregelungen im Landtag beraten wurde, haben viele Verbände der Heimträger erklärt, dass sie mit deutlich sinkenden Einnahmen aus den Investitionskosten rechnen. Deshalb geht das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen davon aus, dass es in den meisten Fällen eher billiger für die Bewohnerinnen und Bewohner eines Heims – oder deren Angehörige – werden wird. Kostenerhöhungen sind aber eben nicht in allen Fällen ausgeschlossen. Deshalb ist es völlig gesetzeskonform, wenn ein Pflegeheim vorsorglich erst einmal eine Erhöhung ankündigt.

Wichtig für Sie ist: Am Ende kann Ihnen nur das in Rechnung gestellt werden, was die zuständigen Behörden geprüft und für gesetzlich zulässig befunden haben.



Was, wenn ich weitere Fragen habe?

Auf der Internetseite des Pflegeministeriums www.mgepa.nrw.de haben wir das Verfahren ausführlich erläutert. Außerdem erhalten Sie noch einmal Antworten auf die wichtigsten Fragen, die sich häufig ergeben, wenn es um Pflege- oder Seniorenheime geht. Schauen Sie einfach mal rein.

Wer Fragen zur Berechnung der Kosten für die Unterbringung in einer stationären Pflegeeinrichtung in Nordrhein-Westfalen hat, kann sich telefonisch oder per E-Mail kostenlos und neutral beraten lassen. Die

unabhängige „Bundesinteressenvertretung für alte und pflegebetroffene Menschen e.V.“ (BIVA) bietet Ihnen und Ihren Angehörigen eine individuelle Beratung an.

Sie erreichen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter der **Telefonnummer 0228 – 90 90 48 48** (montags bis freitags von 8.00 bis 16.00 Uhr) oder per **E-Mail** an heimkosten.nrw@biva.de.

Impressum

Herausgeber

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat "Reden, Publikationen"
Horionplatz 1, 40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 8618-50
E-Mail: info@mgepa.nrw.de
Internet: www.mgepa.nrw.de

Kontakt

Referat "Landesrecht Pflege, Wohn- und Teilhabegesetz"
Dirk Suchanek
Telefon: 0211 8618-3232
E-Mail: dirk.suchanek@mgepa.nrw.de

Gestaltung

Kuhr Kommunikation GmbH, Düsseldorf

Druck

Druckerei R. Festge GmbH & Co. KG, Oelde

Fotos/Illustrationen

Titelseite:	© Fotolia / Diego Cervo, Olga Galushko, Robert Kneschke
Portrait Barbara Steffens, S. 3:	© MGEPA NRW / Franklin Berger
S. 4:	© Fotolia / Bilderstoeckchen
S. 6, 7, 9:	© MGEPA NRW / Marc Jahnen
S. 10:	© Fotolia / Ingo Bartussek
Rückseite:	© MGEPA NRW / Ralph Sondermann

© 2016 / MGEPA 219

Die Druckfassung kann bestellt oder heruntergeladen werden:

- im Internet: www.mgepa.nrw.de/publikationen
- telefonisch: 0211 837-1001

Nordrhein-Westfalen direkt

Bitte die Veröffentlichungsnummer **219** angeben.

Ministerium für Gesundheit,
Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 8618-50

info@mgepa.nrw.de
www.mgepa.nrw.de

